



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wird für die Ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Wohlfahrtspflege, die Sicherheitsdienste und die Betreiberfirmen der Unterkünfte für Geflüchtete kein Maßnahmenpaket bestehend aus Schutzmaßnahmen wie Masken und Plastikwände, Zugang zum WLAN in den Einrichtungen für kontaktlose Beratung und Anmietung von extra Räumen (z. B. in Hotels) beschlossen, damit die Beratung und Betreuung auf geschütztem Wege wieder aufgenommen werden kann, warum wird in der jetzigen Situation in gewissen Fällen immer noch Abschiebungshaft vollzogen, wenn selbst die Haftanstalten betonen, dass Abschiebungen nicht möglich sind und die Insassen ohne Grund einer zusätzlichen inhumanen Wartezeit mit unabsehbarem Ende ausgesetzt sind und beabsichtigt die Staatsregierung, Geflüchteten ohne abgeschlossene Aufnahmeverfahren eine dauerhafte Arbeitserlaubnis für systemrelevante Branchen und Bereiche während der Corona-Krise zu erteilen (bei nein bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

a. Situation in den bayerischen Asylunterkünften

Für die Dauer der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 130) ist der Zutritt zu bayerischen Asylunterkünften ausschließlich dem auf dem Gelände regelmäßig tätigen Personal, sowie den in der jeweiligen Einrichtung untergebrachten Personen gestattet. Nicht in der Einrichtung regelmäßig beschäftigten Personen, zu denen Ehrenamtliche sowie Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar Tätige zählen, ist der Zutritt zur Vermeidung eines Infektionsrisikos grundsätzlich nicht gestattet.

Die Staatsregierung hat die entsprechenden Träger zum Schutz der Mitarbeiter darauf hingewiesen, die Beratungstätigkeit für die Dauer der o. g. Verordnung grund-

sätzlich ohne Parteiverkehr fernmündlich oder digital oder zumindest in Räumlichkeiten außerhalb der Asylunterkünfte zur Vermeidung von Vielfach-Sozial-Kontakten auszuüben. Diese Verfahrensweise erlaubt, dass weiterhin eine qualitativ hohe Beratung gewährleistet ist und schützt gleichzeitig die Gesundheit der Beratenden wie auch der untergebrachten Asylbewerber.

Zur Ermöglichung der digitalen Kontaktaufnahme steht den Untergebrachten in einigen Unterkünften WLAN als Sachleistung zur Verfügung. Anderenfalls können sich Leistungsberechtigte mittels des hierfür in den Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen vorgesehenen Geldanteils selbst um die Deckung dieses Bedarfes kümmern, wie z. B. durch Verwendung von Surfsticks oder mobilen Daten.

Sofern von dem Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung für eine bestimmte Asylunterkunft gewünscht und aus Infektionsschutzgründen vertretbar, können die Regierungen jedoch (im Falle dezentraler Unterkünfte die Kreisverwaltungsbehörden) wegen der hohen Bedeutung der Flüchtlings- und Integrationsberatung für die untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch einzelpersonellen- oder gruppenbezogene Ausnahmen zulassen und so bedarfsbezogene Einzelfalllösungen möglich machen.

Was das in den Unterkünften regelmäßig tätige Personal, wie den Sicherheitsdienst oder den Betreiber betrifft, so hat die Unterbringungsverwaltung ebenfalls bereits eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen eingeleitet, die fortlaufend überprüft und an die aktuelle Gefahrenlage angepasst werden. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass auch das Personal vor Ort bestmöglich vor einem Infektionsrisiko geschützt wird. So werden seit dem 27.02.2020 alle neuankommenden Asylsuchenden verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet und bis dahin gesondert untergebracht und versorgt. Soweit die Beschäftigten mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Kontakt treten, wird durch die jeweils zuständige Behörde darauf hingewirkt, dass der Schutz der Mitarbeitenden durch Gewährleistung einer entsprechenden Ausstattung sichergestellt ist. Positiv Getestete werden jeweils unter Quarantäne gestellt. Begründete Verdachtsfälle werden nach Maßgaben des Gesundheitsamts ebenfalls separat untergebracht. Ferner erfolgen bereits weitere Umsetzungsschritte zur kontinuierlichen Verbesserung der Schutzausstattung in den Unterkünften.

b. Abschiebungshaft

In Anbetracht der aktuellen Corona-Pandemie, die neben Deutschland auch viele Herkunftsländer betrifft, stehen wir auch beim Thema Abschiebungen vor großen Herausforderungen. Aufgrund der derzeitigen Situation müssen zahlreiche Maßnahmen storniert werden, sodass faktisch kaum Abschiebungen stattfinden und demzufolge aktuell auch kaum Abzuschiebende in den bayerischen Abschiebungseinrichtungen untergebracht sind. Die bayerischen Ausländerbehörden gewährleisten zu jeder Zeit, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht aufrechterhalten bleiben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht (mehr) gegeben sind.

c. Beschäftigungserlaubnis für systemrelevante Bereiche

Anlässlich der Corona-Pandemie hat der Bund mit Wirkung zum 25.03.2020, 17:00 Uhr, die Grenzen auch für die Einreise von Erntehelfern geschlossen. Von Seiten der Landwirtschaft wurde angesichts der Einreisebeschränkungen ein Mangel an Erntehelfern geltend gemacht. Sowohl der Bund als auch Bayern haben mit Maßnahmen zur Deckung des bestehenden Bedarfs unter Nutzung inländischer Potenziale reagiert. Auch die Akquise von Asylbewerberinnen und -bewerbern ist

Ziel dieser Maßnahmen, für deren Einsatz bestimmte rechtliche Spielräume genutzt werden können.

Nach der derzeit geltender Rechtslage für das Beschäftigungsrecht für Asylbewerberinnen und -bewerber ergibt sich aktuell folgende Situation: Für die Beschäftigung von Asylbewerberinnen und -bewerber gilt ein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es gibt für Asylbewerber einerseits verschiedene gesetzliche Beschäftigungsverbote, andererseits besteht in bestimmten Situationen ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Im Übrigen steht die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber im Ermessen der Ausländerbehörde. Bei Asylbewerbern, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt während der ersten neun Monate nach der Stellung des Asylantrages gem. § 61 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot. Neun Monate nach der Stellung des Asylantrages hat ein Asylbewerber gem. § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Während der ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts im Bundesgebiet gilt gem. § 61 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz AsylG ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot. Gem. § 61 Abs. 2 AsylG steht die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ablauf von drei Monaten bis zu neun Monaten des gestatteten Aufenthalts unter folgenden kumulativen Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde:

Zunächst ist festzuhalten, dass es keinen allgemeinen Bedarf dafür gibt, die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine Asylbewerberin bzw. ein Asylbewerber einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf, zu ändern. Der Bedarf der Landwirtschaft nach zeitnah verfügbaren Saisonarbeitern im Bereich der Sonderkulturbetriebe nimmt hier mit Blick auf die aktuellen Einreiseverbote, die auch die Saisonarbeiterinnen und -arbeiter aus bedeutsamen Herkunftstaaten betreffen, eine Sonderrolle ein. Deshalb haben sowohl der Bund als auch Bayern bestimmte Maßnahmen in diesem Bereich getroffen, um den Bedarf kurzfristig decken zu können.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat vor diesem Hintergrund am 24.03.2020 Vollzugsanweisungen an die bayerischen Ausländerbehörden zur Beschäftigung von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten als Erntehelfer erlassen. Während bayerische Behörden auf bestehende bundesrechtliche Beschäftigungsverbote für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete keinen Einfluss haben, wurden in Bayern dort, wo die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde steht, die gesetzlichen Spielräume genutzt, um Beschäftigungserlaubnisse für Erntehelfer auch offensiv zu erteilen. Ziel ist dabei, vor allem die schnell und leicht mobilisierbaren Potenziale zu aktivieren.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Asylbewerberinnen und -bewerber und Geduldete um eine erst auf entsprechenden Antrag hin zu treffende Einzelfallentscheidung, die im Übrigen auf die Erntehelferbeschäftigung begrenzt ist und mit dieser endet. Über die Neuerteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine anschließende Tätigkeit ist nach den allgemeinen Regeln neu zu entscheiden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Anders verhält es sich mit der Gruppe der anerkannten Asylbewerberinnen und -bewerber. Diese Gruppe kann regelmäßig ohne besondere Erlaubnis eine Beschäftigung aufnehmen. Viele hiervon sind nach wie vor arbeitslos. So waren bereits im Februar, also vor der Corona-Krise, in Bayern fast 35 000 anerkannte Asyl-

bewerberinnen und -bewerber arbeitssuchend gemeldet. Die Gruppe der Anerkann-
ten, die jederzeit arbeiten darf, bietet damit ein schnell und leicht mobilisierbares
Potenzial.